

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Hartmut Moorkamp und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Meldefristen bei der Abgabe und Übernahme von Wirtschaftsdüngern

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Hartmut Moorkamp und Dr. Marco Mohrmann (CDU),
eingegangen am 19.08.2026 - Drs. 19/11379,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 15.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach § 1 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger müssen die Abgabe und die Übernahme von Wirtschaftsdüngern der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats elektronisch gemeldet werden. Ausgenommen sind Betriebe, bei denen die abgegebene oder übernommene Menge 200 t im Kalenderjahr nicht überschreitet (§ 1 Satz 2 Ziff. 3. WDüngV - Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern).

1. Betragen die Fristen für die Meldung der Abgabe und der Übernahme von Wirtschaftsdüngern in allen Bundesländern einheitlich vier Wochen?

Nein. Die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) regelt bundesweit Aufzeichnungs- und bestimmte Meldepflichten. Darüber hinaus haben mehrere Länder auf Grundlage eigener landesrechtlicher Regelungen zusätzliche Meldepflichten für Wirtschaftsdüngertransporte eingeführt und hierfür digitale Meldesysteme eingerichtet. Die Meldefristen sind nicht für alle Länder einheitlich geregelt.

2. Welche Meldefrist gilt in anderen Bundesländern mit bedeutender Nutztierhaltung, z. B. Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein?

Während in Bayern keine zusätzliche landesrechtliche Meldefrist für innerdeutsche Wirtschaftsdüngertransporte besteht und insoweit die Vorgaben der WDüngV gelten, sind die Meldungen in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein halbjährlich bis zum 31. Juli bzw. 31. Januar für das jeweils vorangegangene Kalenderhalbjahr abzugeben.

3. Falls die in Niedersachsen einzuhaltende Frist länger oder kürzer als die in anderen Bundesländern einzuhaltende Meldefrist ist, warum hat sich Niedersachsen gegebenenfalls für eine längere oder kürzere Meldefrist entschieden?

Die niedersächsische Meldefrist von einem Monat nach der Lieferung orientiert sich an den bundesrechtlichen Vorgaben der WDüngV. Danach sind die erforderlichen Aufzeichnungen grundsätzlich spätestens einen Monat nach Abschluss der Abgabe, Beförderung oder Übernahme zu erstellen. Die daran angelehnte Meldefrist ermöglicht es den Betrieben, Dokumentations- und Meldepflichten in einem einheitlichen zeitlichen Zusammenhang zu erfüllen. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand

reduziert und das Risiko verringert, gegen die bundesrechtlichen Vorgaben zur fristgerechten Dokumentation zu verstoßen. Darüber hinaus können Betriebe, die ihre Düngung in ENNI dokumentieren, Meldungen aus dem Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger als Grundlage für die erforderlichen Aufzeichnungen übernehmen. Dies erleichtert die betriebliche Dokumentation und vermeidet Doppelerfassungen.

Zugleich ermöglicht die zeitnahe Meldung eine wirksame Überwachung der Wirtschaftsdüngerverbringung und stellt sicher, dass aktuelle Daten für Kontroll- und Prüfzwecke zur Verfügung stehen.

Dies ist insbesondere in Niedersachsen als bedeutendem Viehhaltungsstandort mit hohen Verbringungen sowie umfangreichen länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Wirtschaftsdüngerströmen, einschließlich Importen aus den Niederlanden, von großer Bedeutung.

4. Plant Niedersachsen, die einzuhaltende Meldefrist zu verlängern? Falls nein, warum nicht?

Nein, siehe Antwort zu Frage 3.